

nisch begründet nachweisen, daß Bruchbriketts oder Brikettspäne nicht oder nur in geringerem Umfange verwendet werden können,

(5) Abs. 4 findet bei Lieferung für Export, Bevölkerungsbedarf sowie „Erfassung und Aufkauf“ keine Anwendung.

§ 2

Art der Lieferung

(1) Die Lieferungen erfolgen durch

- a) Direkt- oder Streckengeschäft (Reichsbahn- oder Schiffs Versand),
- b) Landabsatz (Abholung beim Lieferwerk),
- c) Werknahverkehr (Übergabe an Bandanlagen, Seilbahnen oder ähnlichen Einrichtungen des Bestellers),
- d) Lagergeschäft (Abholung vom Lager des Kohlehandels oder Lieferung durch Transportmittel des Kohlehandels),

(2) Die Art der Lieferung ist im Liefervertrag zu vereinbaren,

§ 3

Lieferung durch Dritte

(1) Wird durch Anweisung der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie festgelegt, daß an Stelle des Lieferers ein anderes Werk die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise übernimmt, so tritt dieser Betrieb mit der schriftlichen Bekanntgabe der Änderung an den verbleibenden Vertragspartner insoweit in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Vertragspartners ein. Neue Lieferverträge sind in diesen Fällen nicht zu schließen, bestehende Lieferverträge sind nicht zu ändern.

(2) Durch die Änderung des Lieferverhältnisses entstehende Mehrkosten sind dem Besteller vom ursprünglichen Vertragspartner zu erstatten, wenn die Anweisung auf einer vom ursprünglichen Vertragspartner verursachten Lieferunfähigkeit beruht.

§ 4

Lieferzeit

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferungen möglichst gleichmäßig auf alle Tage zu verteilen, an denen der Lieferer produziert oder tätig ist. Der Besteller kann entsprechend seiner Entladekapazität Tageshöchstmengen vorschreiben.

§ 5

Versand

(1) Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des Bestellers,

(2) Für den Versand in bestimmten Wagenarten oder Güterwagen mit bestimmtem Fassungsvermögen oder Radstand übernimmt der Lieferer keine Gewähr. Die Wünsche des Bestellers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen,³

(3) Ist die Abnahme der Ware nur in den in Abs. 2 genannten Güterwagen möglich, so ist der Lieferer verpflichtet, entsprechende Weisungen des Bestellers zu

befolgen. Sofern sich der Lieferer ernsthaft um die Bereitstellung bemüht, ist er jedoch in diesen Fällen solange von der Einhaltung der Liefertermine befreit, bis ihm entsprechende Güterwagen zur Verfügung stehen.

(4) Beim Versand von Preßlingen aller Art ist der Lieferer verpflichtet, diese gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

§ 6

Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über:

- a) mit der Übergabe, wenn Abholung erfolgt;
- b) mit der Übergabe der Sendung an den ersten Frachtführer im Falle der Versendung;
- c) mit dem Verlassen des Betriebes des Lieferers, wenn der Versand mit Fahrzeugen des Lieferers erfolgt;
- d) mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer am Grenzbahnhof bei Importlieferungen;
- e) mit der Teilung bei der Aufteilung einer Schiffsladung auf mehrere Empfänger.

(2) Bei Lieferungen im Werknahverkehr ist der Ort des Gefahrüberganges im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Bei Reichsbahnversand ist der Lieferer verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die Laufverfolgung zu veranlassen und den Auslieferungsnachweis unverzüglich zu erbringen.

§ 7

Gewichtsermittlung

(1) Als geliefert gilt:

*

a) bei **Bahnversand** das von der Reichsbahn oder mit bahnamtlicher Gültigkeit am Abgangsort festgestellte Gewicht nach Abzug des angeschriebenen Gewichtes des Leerwagens vom Gesamtgewicht. Wird durch bahnamtliches Nachwiegen ein anderes Leergewicht des Güterwagens festgestellt, ist dieses Leergewicht vom Gesamtgewicht abzuziehen. Bei Lieferungen, die unverwogen abgefertigt werden, gilt das vom Empfänger ermittelte Gewicht, das bahnamtlich bestätigt sein muß, soweit die Möglichkeit besteht. Bei Importen kann die bahnamtliche Verwiegung auf einem Unterwegsbahnhof oder dem Bestimmungsbahnhof vorgenommen werden. Hierdurch entstehende Wiegebühren trägt der Lieferer. Sämtliche Gewichts-differenzen sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Eingang der Sendung, vom Empfänger anzuzeigen;

b) bei **Schiffsversand** das durch den vereidigten Pegelableser auf Grund des Eichscheines des Schiffes festgestellte und durch die Schiffspapiere nachgewiesene Gewicht. Bei Importlieferungen ist das in den Schiffspapieren eingetragene Gewicht verbindlich. Wird eine Schiffsladung auf mehrere Empfänger aufgeteilt, gilt das bei der Teilung der Ladung ermittelte Gewicht. Die bei der Aufteilung festgestellten Mehr- oder Mindergewichte sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Aufteilung der Ladung, mitzuteilen;